

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung
der Stadt Brake (Unterweser)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr.5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2017 (Nds. GVBl. S 226) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 212) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ferienbetreuung

- (1) Die Stadt Brake (Unterweser) führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Ferienbetreuung durch. Die Ferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Aufgabe der Ferienbetreuung umfasst die Betreuung von Braker Kindern im Alter von 6 Jahren bis 12 Jahren in Gruppen.
- (3) Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.
- (4) Informationen zu den Betreuungszeiten werden jährlich in gesonderten Hinweisen durch die Verwaltung bekanntgegeben.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt pro angefangene Betreuungsstunde 1,50 €. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Betreuung sowie die Materialanschaffung zur Betreuung. Zusätzlich sind 2,00 € pro Betreuungstag für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtender Bestandteil der Betreuung. Auf die Gebührenerhebung finden die Regelungen des Familien- und Sozialtarifes der Stadt Brake (Unterweser) Anwendung.
- (2) Die Gebühr wird für die Dauer der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung festgesetzt.

§ 4

Gebührensschuldner, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung besucht.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Ferienbetreuung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.
- (3) Die zu zahlende Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist nach der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung fällig.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brake über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung vom 22.06.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.04.2016 außer Kraft.

Brake (Unterweser), den 13.12.2017

Michael Kurz
Bürgermeister